

# **Stadt Leonberg**

**OT Warmbronn**

**Bauvorhaben Brandenburger Straße 10-14**

**Habitatpotenzialanalyse**



Königsberger Straße 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 - 9619190  
Fax: 07191 - 9619184  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla  
Dr. Miriam Pfäffle, Dipl.-Biol.

Projektnummer: 18.079

Stand: 25.10.2018

## 1. Einleitung und Zielsetzung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen eines Bauvorhabens in der Brandenburger Straße 10-14 in Warmbronn wurde am 28.09.2018 eine artenschutzrechtliche Übersichtsbegehung des Geländes durch Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flst.-Nr. 242, 253 und 254 der Gemarkung Warmbronn und die nähere Umgebung (Abb. 1 und 2). Die Begehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch eine Überplanung des Geländes zu erhalten. Außerdem diente sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Bei der zu untersuchenden Fläche handelt es sich um das ehemalige Firmengelände des Unternehmens Hans Keim Kunststoffe GmbH mit den Vertriebs- und Fertigungsgebäuden sowie einer Lagerhalle. Im Norden schließt weiteres Gewerbe an. Im Westen, Osten und Süden befindet sich Wohnbebauung.

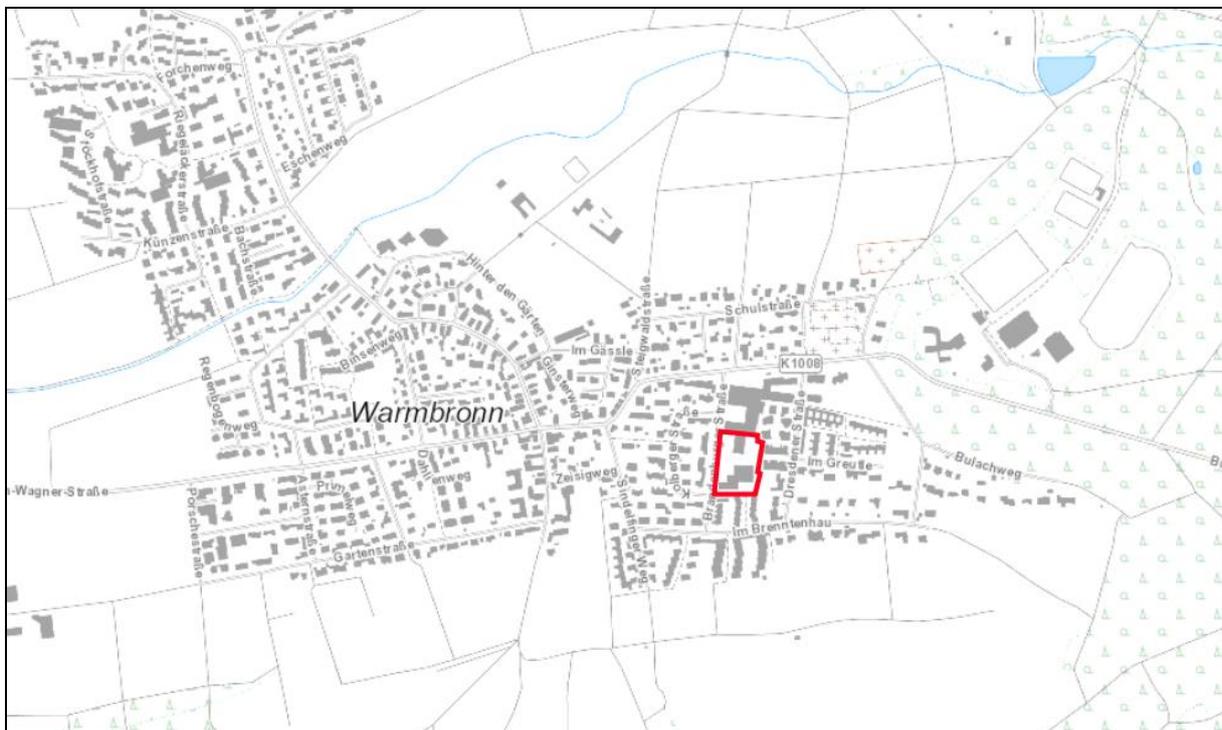


Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de), Az.: 2851.9-1/19



Abb. 2: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

## 2. Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die geplanten Maßnahmen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht<sup>1</sup>. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

## 3. Habitatstrukturen und -eignung

### 3.1 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch große versiegelte Flächen mit Bebauung aus (Abb. 3 bis 5). Das älteste Gebäude im Süden des Untersuchungsgebiet ist westlich und südlich von gärtnerisch genutzten Flächen umgeben. Hier finden sich Ziergewächse wie Zwergmispel (*Cotoneaster* sp.), Mahonie (*Berberis aquifolium*), Zierapfel (*Malus* sp.), Waldsegge (*Carex sylvatica*), Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) sowie Rosen (*Rosa* sp.), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), eine junge Quitte (*Cydonia oblonga*) und ein zweistämmiger Walnußbaum (*Juglans regia*) südlich des Gebäudes (Abb. 6 bis 8). Im südlichen und östlichen Bereich von Flst.-Nr. 242 findet sich eine verwilderte Gartenfläche mit einem versiegelten Hofbereich. Südlich wird der Garten durch eine Eibenhecke (*Taxus baccata*) begrenzt. Südlich und östlich stehen einzelne Nadelbäume. Im Hofbereich finden sich eine Birke (*Betula pendula*, Stammumfang ca. 100 cm), ein Spitzahorn (*Acer platanoides*, Stammumfang ca. 150 cm) und eine Hainbuche (*Carpinus betulus*, Stammumfang ca. 120 cm). Außerdem treten vereinzelt Zierapfel, Sommerflieder (*Buddleja* sp.) und Rhododendron (*Rhododendron* sp.) auf (Abb. 9 bis 12). Auf Flst.-Nr. 253 befindet sich östlich der Fertigungshallen eine kleine Rasenfläche, die mit einer verfugten Mauer und einer Hecke aus Liguster, Hasel (*Corylus avellana*) und Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*) zum benachbarten Grundstück abgegrenzt ist und auf der ein Walnussbaum (Stammumfang

<sup>1</sup> Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes

ca. 100 cm) steht (Abb. 13 bis 14). Östlich der Lagerhalle findet sich ein ausgeprägter Gehölzstreifen mit Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weißdorn (*Crataegus* sp.), Apfel, Hainbuche, Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*) und einzelnen Nadelgehölzen. Südlich der Lagerhalle ist eine kleine Böschung mit Rasen, Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Rotklee (*Trifolium pratense*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Möhre (*Daucus carota*), Rosen, Brombeeren (*Rubus* sectio *Rubus*), Weißdorn, Kirschlorbeer und zwei Nadelbäumen (Abb. 15 bis 18). Im westlichen Teil von Flst.-Nr. 254 befindet sich eine kleine Grünfläche mit offenen Bodenflächen, auf der Nadelbäume, Thuja (*Thuja occidentalis*), Liguster, eine junge Eiche (*Quercus* sp.) und Hundsrose (*Rosa canina*) wachsen (Abb. 19 und 20).



Abb. 3: Fertigungshallen und Vertriebsgebäude



Abb. 4: versiegelter Hofbereich



Abb. 5: Hof mit Hochregalen



Abb. 6: Gartenfläche mit Ziersträuchern



**Abb. 7: Sträucher am Gebäudeeingang**



**Abb. 8: Walnussbaum und Ziersträucher**



**Abb. 9: verwilderter Garten mit Nadelgehölz**



**Abb. 10: Hofbereich auf Flst.-Nr. 242**



**Abb. 11: verschiedene Ziersträucher**



**Abb. 12: verwilderter Hofbereich Flst.-Nr. 242**



**Abb. 13: Rasenfläche auf Flst.-Nr. 253**



**Abb. 14: Walnussbaum auf Flst.-Nr. 253**



**Abb. 15: Böschungsbereich an Lagerhalle**



**Abb. 16: Böschungsbereich an Lagerhalle**



**Abb. 17: Gehölzstruktur östlich der Lagerhalle**



**Abb. 18: Gehölzstruktur östlich der Lagerhalle**



Abb. 19: Grünfläche im Westen von Flst.-Nr. 254



Abb. 20: Grünfläche Flst.-Nr. 254

### 3.2 Habitategnung und artenschutzrechtliche Einschätzung

#### Vögel:

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinien gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Eingriffsgebiet und die nähere Umgebung bieten Habitatstrukturen für Frei-, Höhlen- und Gebäudebrüter. Dauernester in den Gehölzen und Höhlen in den Bäumen konnten nicht ausgemacht werden. Aufgrund der Lage innerhalb der Siedlung ist in erster Linie mit synanthropen Arten zu rechnen. Das Auftreten von streng geschützten Arten ist auszuschließen. Von hoher Bedeutung für Brutvögel ist vor allem die Gehölzstruktur östlich der Lagerhalle, die sowohl als Fortpflanzungsstätte für Freibrüter als auch als Nahrungshabitat dienen kann. Aufgrund der umliegenden Gärten mit bestehenden Gehölzstrukturen sind diese allerdings nicht als essentiell zu bewerten. Die Laubbäume im Hofbereich von Flst.-Nr. 242 sind aufgrund ihres Alters als wertvoll anzusehen. Die Lagerhalle und das Fertigungsgebäude sind für Gebäudebrüter ungeeignet. Am Vertriebsgebäude finden sich an der Gebäudefassade sowie am Eingang zum Garten Nistmöglichkeiten (Abb. 20 bis 22). Anzeichen für vergangene Bruten konnten nicht festgestellt werden, zukünftige Bruten von z.B. Kohl- oder Blaumeisen (*Parus major*, *Parus caeruleus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Haussperling (*Passer domesticus*) sind aber nicht vollständig auszuschließen.

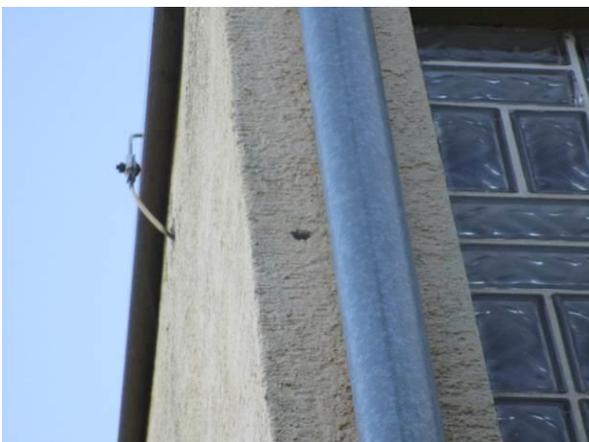


Abb. 20: Loch in Fassade



Abb. 21: Loch in Fassade



Abb. 22: Hohlräume bei Dachziegeln

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören die Gehölzrodung und der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeiten (01. Oktober – 28. Februar). Außerhalb dieses Zeitraumes sind potenzielle Niststätten (z.B. Bäume, Baumhöhlen, Gebäude) vor einem Eingriff auf die tatsächliche Nutzung als Niststätte von einem Fachkundigen zu überprüfen, um eine Tötung von Individuen geschützter Arten auszuschließen. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung sind bei Fällung von Gehölzen mit Relevanz für Höhlenbrüter Nistkästen an geeigneten Gehölzen im Umfeld unter fachkundiger Anleitung zu installieren (3 Nistkästen je Höhlenbaum). Sträucher dürfen grundsätzlich nur außerhalb der Brutzeit gefällt werden. Im Zuge der Bauleitplanung wird empfohlen, die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen. Dies erfolgt durch die Festsetzung von Einzelbaumpflanzgeboten und Pflanzgeboten für Sträucher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Durch die Neupflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen können neue Biotopstrukturen entstehen. Es ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Neubebauung, ältere Laubbäume im Untersuchungsgebiet erhalten bleiben können und über eine Pflanzbindung gesichert werden. Für gebäudebrütende Arten wird die Integration von geeigneten Nistkästen in oder an das neue Gebäude empfohlen.

#### Fledermäuse:

In den Bestandsbäumen wurden keine Höhlenstrukturen oder Rindenfurchen gefunden. Eine Nutzung als Winterquartier oder Wochenstube ist daher auszuschließen. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten, insbesondere von kleinen Arten wie Zwerg- oder Raufledermaus, im Gehölzbestand können nicht ausgeschlossen werden. Die Lagerhalle und das Fertigungsgebäude sind als Habitate für gebäudebewohnende Fledermäuse nicht geeignet. Im Vertriebsgebäude sind allerdings Tagesquartiere von Arten wie z.B. der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) oder dem Grauen Langohr (*Plecotus austriacus*) an der Fassade und unter dem Dach möglich (Abb. 20 bis 25). Anzeichen für Fledermäuse (Kot, Insektenreste, Fettlagerungen) konnten weder innerhalb noch außerhalb des Gebäudes festgestellt werden. Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass die Gebäude einen Monat vor der Begehung noch genutzt wurden. Aus diesem Grund kann auch davon ausgegangen werden, dass keine Winterquartiere oder Wochenstuben im oder am Gebäude vorhanden sind.



Abb. 23: Attika Vertriebsgebäude



Abb. 24: Rollladenkasten



Abb. 25: Spalte am Rollladen

Für die Artengruppe Fledermäuse kann im Untersuchungsbereich bei entsprechenden Schutzmaßnahmen ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehört die Gehölzrodung im Winter (01. Oktober – 28. Februar). Im Zuge der Bebauungsplanung wird empfohlen, die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen. Dies erfolgt durch die Festsetzung von Einzelbaumpflanzgeboten und Pflanzgeboten für Sträucher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Durch die Neupflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen können neue Biotopstrukturen entstehen. Es ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Neubebauung, ältere Laubbäume im Untersuchungsgebiet erhalten bleiben können und über eine Pflanzbindung gesichert werden. Da eine Nutzung des Vertriebsgebäudes als Sommerquartier für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden zwei nächtliche Ausflugskontrollen während der Aktivitätszeit der Tiere empfohlen, um Beeinträchtigungen besser einschätzen und gegebenenfalls geeignete Ausgleichsmaßnahmen formulieren zu können.

#### Reptilien:

Aufgrund der Jahreszeit, in der die Begehung stattgefunden hat, konnten keine Nachweise für Reptilien im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Der größte Teil des Planbereichs ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen oder starker Beschattung nicht für streng geschützte Reptilien geeignet. Auf der Böschung südlich der Lagerhalle und der Grünfläche im westli-

chen Teil von Flst.-Nr. 354 ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht vollständig auszuschließen. Um ein Auftreten ausschließen bzw. geeignete Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen formulieren zu können, empfehlen sich drei weitere Begehungen während der Aktivitätszeit der Tiere.

In Tabelle 1 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die relevanten Artengruppen, die zuvor nicht behandelt wurden, dargestellt.

**Tab. 1: Betroffenheit der Artengruppen**

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein-
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Käfer	Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume oder Wälder bzw. alte Bäume und ausreichend Totholz kommen nicht vor.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Schmetterlinge	Keine Lebensraumeignung gegeben. Es sind keine für streng oder europarechtlich geschützte Schmetterlingsarten geeignete Raupenfutterpflanzen vorhanden.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Amphibien	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>
Fische	Keine Lebensraumeignung gegeben	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	Ein- schätzung
Sonstige Säuger	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
		„erheblich“	<input type="checkbox"/>

## 4. Fazit

Durch die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen konnte das Vorkommen bestimmter Artengruppen eingegrenzt werden. Für die Artengruppe Vögel bestehen bei Einhaltung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Anhaltspunkte auf artenschutzrechtliche Konflikte. Relevante Verbotverletzungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind die Tötung und Verletzung besonders geschützter Arten, die Zerstörung Ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder die erhebliche Störung von streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Plangebiet kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dazu gehören die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse. Eine dauerhafte oder essentielle Bedeutung des Plangebiets für nach europäischem Recht geschützten Arten ist jedoch nicht vorhanden. Bei Eingriffen in den Gehölzbestand müssen zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen und Fledermäusen oder der Zerstörung von Brut- / und Fortpflanzungsstätten geeignete Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.

Die empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen in der Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar) außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivität der Fledermäuse. Hierdurch wird einem Nestneubau in den Gehölzstrukturen vorgebeugt. Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum 01.03 bis 30.09. möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Abhängig vom Ergebnis der Überprüfung sind bei Fällung von Gehölzen mit Relevanz für Höhlenbrüter 3 Nistkästen je Baum an geeigneten Gehölzen im Umfeld unter fachkundiger Anleitung zu installieren. Die Rodung von Sträuchern ist ausschließlich in den Wintermonaten zulässig. Mit dieser Vermeidungsmaßnahme lassen sich eventuell auftretende artenschutzrechtliche Konflikte verhindern. Im Zuge der Bauleitplanung wird empfohlen, die Gehölzstrukturen im Untersuchungsgebiet selbst oder in räumlicher Nähe (wieder-) herzustellen. Dies erfolgt durch die Festsetzung von Einzelbaumpflanzgeboten und Pflanzgeboten für Sträucher innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Durch die Neupflanzung von heimischen, standortgerechten Laubbäumen können neue Biotopstrukturen entstehen. Es ist zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Neubebauung, ältere Laubbäume im Untersuchungsgebiet erhalten bleiben können und über eine Pflanzbindung gesichert werden. Für gebäudebrütende Tierarten wird die Integration von geeigneten Nistkästen in oder an das neue Gebäude empfohlen.

Da das Vorkommen von Fledermäusen und Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, werden zwei nächtliche Ausflugskontrollen (Fledermäuse) und drei weitere Begehungen (Zauneidechse) zur Aktivitätszeit der Tiere empfohlen. Dadurch können eine mögliche Beeinträchtigung eingeschätzt und gegebenenfalls Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.

## 5. Hinweise zur Gestaltung des Umfelds

An diesem Standort empfehlen wir folgende Hinweise für die Neubebauung zu beachten. Auf eine naturnahe Gestaltung der Außenanlagen ist zu achten, da eine heimische, insektenreiche Vegetation von großer Bedeutung für die Nahrungssuche vieler heimischer Vögel ist. Bei Glasfassaden und Glasbauteilen ist der Vogelschutz zu beachten. Bei zusammenhängenden Glasflächen von  $> 2 \text{ m}^2$ , ohne Leistenunterteilung, muss reflexionsarmes Glas verwendet werden (Gläser mit einem Außenreflexionsgrad von maximal 15 %), das entweder transluzent ist, flächige Markierungen auf den Scheiben, oder eine UV-reflektierende, transparente Beschichtung (sog. Vogelschutzglas) aufweist.